Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie

– unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung zur Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG –

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Faber

Betriebswirt Peter Cremer

CHRONOS Agentur WB UG- Berlin/Köln

Übersicht

I. **Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung**

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)
   a) *Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)*
   b) *Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle*
   c) *Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“*

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

Prävention in der Pandemie als Aufgabe des Betriebsrats

- SARS-CoV-2-Pandemie steht für Krise, die alle Bereiche des Lebens und nicht zuletzt die öffentliche Gesundheit betrifft
  - ☞ Rechtlich ist vorrangig öffentliches Gesundheitsrecht betroffen, d.h. das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und viele konkretisierende Bestimmungen (insbes. Rechtsverordnungen des Bundes- und Landesrechts)
- Betriebe und betrieblicher Arbeitsschutz sind nur eine Facette der Krise, die aber im Infektionsschutzrecht an vielen Stellen gesehen wird
- Hygiene zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten ist unabhängig davon ein Thema des Arbeitsschutzrechts (vgl. z.B. § 4 Nr. 3 ArbSchG: „Stand der Hygiene“ berücksichtigen)

Infektionsschutz bei der Arbeit ist Betriebsratsaufgabe nach § 80 Abs. 1 BetrVG

Das Arbeitsschutzgesetz: Gewährleistungspflicht

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes **unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen**. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

§ 4 ArbSchG (Allgemeine Grundsätze I)

§ 4 ArbSchG (Allgemeine Grundsätze)
Der Arbeitgeber hat bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine **Gefährdung** für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;

(…)

„Neues“ Arbeitsschutzrecht

§ 4 Nr. 1 ArbSchG

*„Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine **Gefährdung** für „das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“*

Begriff der Gefährdung

„Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit“

(Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 13/3540, S. 16)

Präventionsmaßnahmen sind zu treffen, unabhängig davon, ob neben betrieblichen auch außerbetriebliche Einflüsse bestehen !!

Pflicht zu Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes

- **Richtlinie (EU) 2020/739** der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission

Pflicht zu Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes

- Einstufung des **Coronavirus** SARS-CoV-2 durch den Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) in die **Risikogruppe 3 i.S. des § 3 Abs. 1 BioStoffV.**

- Nach gesetzlicher Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BioSoffV ist SARS-CoV-2 damit ein **Biostoff**, der eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine **ernste Gefahr für Beschäftigte** darstellen kann

Übersicht

I. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

   a) *Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)*
   b) *Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle*
   c) *Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“*

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

„Gefährdungsbeurteilung“ – Prozessschritte

Bei der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen ist darauf zu achten, dass folgende Prozessschritte berücksichtigt wurden:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG zu beachten)
5. Durchführen der Maßnahmen
6. **Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen**
7. **Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (insbesondere Anpassung im Falle geänderter betrieblicher Gegebenheiten § 3 ArbSchG)**

Zitat aus: GDA Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Stand 22.05.2017, S. 10 f.; Hervorhebungen UF

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

In der **Pandemie** rücken **normalerweise weniger beachtete Aspekte** der Gefährdungsbeurteilung ins **Zentrum**

- ☞ (potentielles) Auftauchen von SARS-CoV-2-Virus verlangt zwingend **Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung** mit Blick auf mögliche Übertragungswege (Veränderung der betrieblichen Gegebenheiten)

- ☞ **Wirksamkeitsüberprüfungen als zentraler Prozessschritt** in der Pandemie
  - ❖ *Wissen über das Virus und mögliche Schutzmöglichkeiten ist begrenzt, entwickelt sich aber extrem dynamisch, mitunter täglicher Anpassungsbedarf (engere Taktung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung!!)*

Organisation der Gefährdungsbeurteilung

Klare und stabile Organisation für flexibles Handeln

- **Ausgangslage**
  - ☞ Dynamik der Situation verlangt oft unverzüglich Regelungen und Anpassungen des Schutzes
  - ☞ Aktuelle Entwicklung des Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der Rechtslage ist zeitnah zu ermitteln

Organisation der Gefährdungsbeurteilung

Klare und stabile Organisation für flexibles Handeln

- **Strategien**
  - ☞ **Paritätisches Gremium** für Corona-Arbeitsschutz bilden bzw. aktivieren (z.B. „Krisenstab“, „Steuergruppe o.ä.)
  - ☞ Enger und **flexibler Sitzungsrhythmus**
  - ☞ Enge **Einbindung von FASI und Betriebsärztin / Betriebsarzt** als besondere Expertinnen (Erhöhung der betriebsspezifischen Betreuungsaufgaben nach DGUV Vorschrift 2)
  - ☞ Klare **Handlungsvollmachten und Grenzen definieren**
  - ☞ **Rückkoppelung** zu **Betriebsparteien** sicherstellen
  - ☞ Für die Zukunft: Erfahrungen nutzen und **Pandemieplan erarbeiten**

Übersicht

I. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

   a) *Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)*
   b) *Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle*
   c) *Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“*

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

vom 20.04.2020 aktuell 20.08.2020

Allgemeines (I)

- Es soll eine **bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise** des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus bei der Arbeit ermöglicht werden
- Nach **Bundesarbeitsminister Hubertus Heil** sollen **verbindliche** und eindeutige **Anforderungen** durch Arbeitsschutzstandard vorgegeben werden
  - ☞ *Allerdings juristisch unstreitig keine Vorschrift mit Gesetzeswirkung*
  - ☞ *Stellenwert (noch) nicht abschließend geklärt: Jedenfalls wichtige Konkretisierung des Standes der Hygiene bzgl. Corona-Virus SARS-CoV-2*
  - ☞ *<u>Aktuell:</u> Bemühungen Rechtsverbindlichkeit zu stärken*

Allgemeines (II)

- SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard vom 20.08.2020 bringt verschärfte Hygienemaßnahmen

- In Ergänzung der allgemeinen Schutzpflichten des Arbeitgebers hat das Bundesarbeitsministerium am 16.4.2020 sowie am 20.8.2020 einheitliche Arbeitsschutzstandardregeln herausgegeben, die der Orientierung der Arbeitgeber dienen sollen („SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard). Daraus ergeben sich folgende, nach wie vor geltende Hygienemaßnahmen im Betrieb, die gewährleistet und eingehalten werden sollten:

- Mitarbeiter zum häufigen, gründlichen Händewaschen animieren,
- Desinfektionsmittel in Toiletten und Büro-/Arbeitsräumen bereitstellen,
- Mund- und Nasenschutz sind empfohlen,
- bei Unternehmen mit Publikumsverkehr, wie medizinisches Personal in den Infektionsnotaufnahmen vorgeschrieben.
- Körperlicher Kontakt zu Mitarbeitern ist zu untersagen, z.B. keine Begrüßung per Handschlag.
- Mindestabstand von 1,5m, besser 2 m einhalten,
- Niesen und Husten abgewandt und in die Armbeuge
- Mitarbeiter mit Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot anweisen, sich sofort krankschreiben zu lassen und den Betrieb nicht zu betreten.

Allgemeines (III)

- **Zeitnahe Anpassungen** aufgrund der dynamischen Situation durch zeitlich befristeten, pluralistisch besetzten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** erfolgen
  - ☞ *Teilnehmende sind Verehrerinnen von BMAS, BAuA, RKI, DGB, BDA, Unfallversicherungsträger, Bundesländer, Sachverständige*
- Arbeitsschutzstandard wird **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt** durch Unfallversicherungsträger („BG“) und ggf. Aufsichtsbehörden der Länder („Gewerbeaufsicht“, „Ämter“)
- Arbeitsschutzstandard formuliert eine **betriebliche Aufgabe**
  - ☞ ***Konkrete Maßnahmen** müssen konkret **für jeden Betrieb** festgelegt werden (anhand der Gefährdungsbeurteilung!)*

- **Ziele** (Auszug aus Arbeitsschutzstandard)

„Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz-maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten

- **die Bevölkerung zu schützen,**
- **die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern,**
- **die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und**
- **zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.**

Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.“

(Hervorhebungen UF)

- **„Grundsätze“** (Auszug aus Arbeitsschutzstandard)

„Zwei klare Grundsätze gelten:

- *Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.*
- *Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.“*

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (I)

- Umsetzung auf **Grundlage** der **Gefährdungsbeurteilung** (→ Arbeitgeberverantwortung)
  - **Fachkundige Unterstützung** durch Betriebsarzt / Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI)
  - **Abstimmung mit Betriebsrat** (→ § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)
  - **Koordinierung durch Gremium** der maßgeblichen betrieblichen Akteure (→ z.B. Arbeitsschutzausschuss, Einrichtung eines „Krisenstabes“ o.ä.)

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (II)

- **Besondere technische Maßnahmen**

1. **Arbeitsplatzgestaltung „C-Ass“ Punkt 1 – genauere Spezifikationen 4.2.1 (1)-(4), S. 8 und 9**
   - Grundsatz Mindestabstand von 1,5 Metern
   - Falls Mindestabstand unmöglich, alternative Lösungen, z.B. (transparente Abtrennungen, Homeoffice, Mehrfachbelegungen von Räumen verhindern)
2. **Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume, „C-Ass“ Punkt 2 – genauere Spezifikationen 4.2.2 (1)-(8), S. 9 und 10**
   - Zusätzliche Hygienevorkehrungen (Seifenspender etc.)
   - Mehrfachbelegung vermeiden
   - Mindestabstände
   - Belegungspläne, Warteschlangen vermeiden etc.

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (III)

- **Besondere technische Maßnahmen**
  3. **Lüftung, „C-Ass“ Punkt 2 – genauere Spezifikationen 4.2.3 (1)-(9), S. 10 und 11**
     - Regelmäßiges Lüften zur Verringerung der Virenlast
     - Raumlufttechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden (Anm. UF: Wartung, Instandhaltung!?), um Erhöhung der Aerosolkonzentration der Raumluft zu vermeiden

COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator

Quelle: https://www.mpic.de/4747361/risk-calculator, geladen am 17.11.2020

COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator

english | deutsch

Aerosol Übertragung von COVID-19 und Ansteckungsgefahr in Innenbereichen

Die Berechnungen zur Abschätzung von Infektionsrisiken basieren auf Annahmen und Formeln aus dem Artikel „Aerosol transmission of COVID-19 and infection risk in indoor environments" von Lelieveld et al. 2020. (https://doi.org/10.3390/ijerph17218114)

Eigenschaften der infizierten Person

Lautstärke [1=leise, 3=laut, 4..9=singen/schreien]	2
Masken-Filtereffizienz (Ausatmen) [0-1; OP-Maske ~0.7, Alltagsmaske (zwei-lagiger Stoff) ~0.5]	0
Redeanteil [0-100%]	10
Atemzeitvolumen [l/min] [7.5-15; Erwachsener=10]	10

COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator

english | deutsch

Aerosol Übertragung von COVID-19 und Ansteckungsgefahr in Innenbereichen

Die Berechnungen zur Abschätzung von Infektionsrisiken basieren auf Annahmen und Formeln aus dem Artikel „Aerosol transmission of COVID-19 and infection risk in indoor environments" von Lelieveld et al. 2020. (https://doi.org/10.3390/ijerph17218114)

Raumeigenschaften

Luftaustauschrate [pro h] [0.35=kein direktes Lüften, 2=einmaliges Stoßlüften pro h, 6=öffentliche Gebäude/z.B. Supermarkt]	0.35
Grundfläche [m²]	60
Höhe [m]	3

Veranstaltungsdetails

Dauer [h]	12
Masken-Filtereffizienz (Einatmen) [0-1; OP-Maske ~0.5, Alltagsmaske (zwei-lagiger Stoff) ~0.2]	0
Teilnehmer	24

COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator

english | deutsch

Aerosol Übertragung von COVID-19 und Ansteckungsgefahr in Innenbereichen

Die Berechnungen zur Abschätzung von Infektionsrisiken basieren auf Annahmen und Formeln aus dem Artikel „Aerosol transmission of COVID-19 and infection risk in indoor environments" von Lelieveld et al. 2020. (https://doi.org/10.3390/ijerph17218114)

Aerosol-Eigenschaften (für Experten)

effektiver Volumendurchmesser [µm]	5
Partikelausstoß atmen [#/ccm]	0.06
Partikelausstoß sprechen [#/ccm]	0.6
Abscheideeffizienz Lunge	0.5

Viruseigenschaften (für Experten)

RNA Dosis für 50% Infektionsrate [100-1000]	316
RNA Konzentration in Flüssigkeit [copies/ml] [1e8-1e11]*	5e+8
Überlebenszeit in Luft [h]	1.7

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (IV)

- **Besondere technische Maßnahmen**

4. **Baustellen, Landwirtschaft, Außendienst etc.-** im KH nicht relevant
5. **Infektionsschutz in Sammelunterkünften -** im KH nicht relevant
6. **Homeoffice, „C-Ass“ Punkt 6 – genauere Spezifikationen 4.2.4 (1)-(3), S.11**
   - Büroarbeit möglichst im Homeoffice, insbes. wenn bei Regelbelegung Schutzabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt oder bei häuslichen Betreuungspflichten (Kinder, Pflege etc.)
   - Geeignete Arbeitsorganisation, technische Möglichkeiten im Homeoffice
7. **Dienstreisen und Meetings, „C-Ass“ Punkt 7 – genauere Spezifikationen 4.2.5 (1)-(4), S.11 und 12**
   - Möglichst vermeiden und technische Alternativen (Telefon- bzw. Videokonferenzen) prüfen
   - Wahrung der Mindestabstände bei unvermeidbaren Meetings

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (V)

- **Besondere organisatorische Maßnahmen**

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände, „C-Ass“ Punkt 8 – genauere Spezifikationen 4.2.6 (1)-(4), S. 12

- Nutzung von Verkehrswegen etc. auf Schutzabstände hin auslegen
- Personenansammlungen vermeiden (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeugausgabe etc.)
- Markierung von Stehflächen
- Wenn Schutzabstände nicht einhaltbar alternative Maßnahmen (z.B. Abtrennung, Mund-Nase-Bedeckung)

9. Arbeitsmittel / Werkzeuge, „C-Ass“ Punkt 9 – genauere Spezifikationen 4.2.7 (1)-(2), S. 12

- Verwendung vorzugsweise personenbezogen
- Regelmäßige Reinigung, insbes. bei Übergabe
- Bereitstellung von Schutzhandschuhen, soweit keine zusätzlichen Gefahren

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (VI)

- **Besondere organisatorische Maßnahmen**

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung, „C-Ass“ Punkt 10 – genauere Spezifikationen 4.2.8 (1)-(4), S. 12 und 13

- Generelles Ziel: Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsamen Einrichtungen durch zeitliche Entzerrung reduzieren
- Feste Schichten (personelle Einteilung)
- Für zeitliche Entzerrung bei Arbeitsbeginn und –ende sorgen
- Gefährdungsbeurteilung durchführen

11. Arbeitskleidung und PSA (Aufbewahrung und Reinigung), „C-Ass“ Punkt 11 – genauere Spezifikationen 4.2.9 (1)-(2), S. 13

- PSA strikt personalisieren
- Aufbewahrung getrennt von Alltagskleidung
- Wenn ohne zusätzliche Infektionsrisiken möglich und innerbetriebliche Kontakte vermeidbar sind, An- und Ausziehen zu Hause ermöglichen

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (VII)

- **Besondere organisatorische Maßnahmen**

12. Zutritt betriebsfremder Personen, „C-Ass“ Punkt 12 – genauere Spezifikationen 4.2.10 (1)-(2), S. 13

- Generell zu minimieren
- Falls Zutritt erforderlich Kontaktdaten erfassen
- Betriebsfremde über betriebliche Corona-Regeln unterweisen

13. Vorgehen bei „Verdachtsfällen“, „C-Ass“ Punkt 13 – genauere Spezifikationen 4.2.11, S. 14

- Regelungen zur raschen Klärung von Verdachtsfällen sind zu treffen
- Bei Symptomen Aufforderung zum umgehenden Verlassen des Werksgeländes bzw. zu Hause zu bleiben
- Umgehende Klärung durch Arzt und/oder Gesundheitsamt
- Regelung zur Erfassung von Kontakten (aber nicht mit der neuen Corona App→ Freiwilligkeit als Grundprinzip)

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (VII)

- **Besondere organisatorische Maßnahmen**

14. Psychische Belastung durch Corona minimieren, „C-Ass“ Punkt 14 – genauere Spezifikationen 4.2.12 (1)-(4), S. 14

- Im Hinblick auf Konflikte,
  - veränderte Arbeitsorganisation,
  - veränderte Arbeitsintensität,
  - veränderte Arbeitsplatzgestaltung,
  - veränderte Arbeitszeitgestaltung,
  - veränderte Art und Weise der Kommunikation,
  - besondere Konflikte mit Patienten und Besuchern
  - Isolation im Homeoffice
  - ➔Sensibilisierung der Vorgesetzten
  - ➔Hilfe holen bei FASI, Betriebsarzt

(Die Gefährdungsbeurteilung ist hierfür zu aktualisieren! - d. Red.)

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (VIII)

- **Besondere personenbezogene Maßnahmen**

15. Mund-Nase-Schutz und PSA, „C-Ass“ Punkt 15 – genauere Spezifikationen 4.2.13 (1)-(4), S. 14

- Bei unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen und nicht einhaltbarem Schutzabstand soll Mund-Nase-Bedeckung getragen werden
- in Besonders gefährdeten Bereichen PSA zum Eigenschutz
- Gefährdungsbeurteilung und BG-Unterstützung suchen

16. Unterweisung und aktive Kommunikation, „C-Ass“ Punkt 16 – genauere Spezifikationen 4.2.14 (1)-(7), S. 15 und S.16

- Insbes. mittels Unterweisungen sind die Beschäftigten umfassend und aktiv über die getroffenen Vorkehrungen und Hygieneregeln zu informieren
- Es sollten einheitliche Ansprechpartner vorhanden sein Hinweise durch Aushänge, Hinweisschilder, Bodenmarkierungen gegeben werden

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (IX)

- **Besondere personenbezogene Maßnahmen**

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge, „C-Ass“ Punkt 17 – genauere Spezifikationen 5.2.1 (1)-(7), S. 16 und S.17

- Neben Pflicht- und Angebotsvorsorge ist Beratung durch Betriebsarzt im Rahmen von Wunschvorsorge zu ermöglichen
- Ggf. Hinweis auf Notwendigkeit eines Tätigkeitswechsels besonders gefährdeter Personen (allerdings nur mit ausdrücklicher Einwilligung)
- Bei Tätigkeiten nach BioStoffV und beim Tragen von FFP2-Halbmasken ist eine arbmed. Vorsorge anzubieten (Schutzstufe 3). Bei Schutzstufe 2 klärt den Schutz eine Gefährdungsbeurteilung

Hilfestellung Umsetzung des Arbeitsschutzstandards:

- **Leitfäden, Prüflisten etc. der BG**
- (speziell aus Sicht des Betriebsrats), **gewerkschaftliche Handlungshilfen** etc., z.B. der Marburger Bund, ver.di

Eckpunkte betriebliches Maßnahmenkonzept (IX)

- **Besondere personenbezogene Maßnahmen**

18. Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten, S. 18

- Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Gesonderte arbmed. Untersuchung
- Keine gesonderte Datenerhebung durch de AG wegen der besonderen Gefährdung

19. Rückkehr zur Arbeit nach eine SARS-VoV-2-Infektion, S. 18 und 19

- Besondere Unterstützungsbedarf
- Informationen über die aktuellen Schutzmaßnahmen im Unternehmen
- Ggf. BEM
- Keine Datenweitergabe über die Infektion, Schutz und Datenschutz des MA
- Sicherstellen, dass Fachkräfte aufklären über den aktuellen Stand von Infektionsgefahren (FASI, Betriebsarzt) ggf. gesonderte Beratung der MA.

Marburger Bund

BGW

Sie sind hier: Startseite » Corona: Hotline für BGW-Mitgliedsbetriebe

Corona: Hotline für BGW-Mitgliedsbetriebe

Die BGW gibt Mitgliedsbetrieben und Versicherten über die **Telefon-Hotline (040) 202 07 - 18 80** Auskünfte zu Fragen rund um das neuartige Virus aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unsere Bitte an Sie:
Viele Themen und Fragen beantworten wir auf unserer fortlaufend aktualisierten Seite zum Coronavirus. Bitte schauen Sie zunächst hier nach den gewünschten Informationen.

BGW-Hotline (040) 202 07 - 18 80

erreichbar:

- Montag - Donnerstag: 7.30 - 16 Uhr
- Freitag: 7.30 - 14.30 Uhr

Wir geben über die Hotline Auskunft zu folgenden Themenfeldern rund um das neuartige Coronavirus:

- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, zum Beispiel:
  - Schutzmaßnahmen und technische Regeln
  - Gefährdungsbeurteilung wegen Corona

Quelle: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-Hotline/Corona-Hotline.html

3 Staatliche Arbeitsschutzregeln sowie Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

- TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausenräume und Pausenbereiche
- ASR A4.4 Unterkünfte
- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung
- TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung
- RAB 30 Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
- RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan
- AMR 2.1 Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge
- AMR 3.2 Arbeitsmedizinische Prävention
- AMR 14.2 Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Fundstellen: *www.baua.de/trba, www.baua.de/asr, www.baua.de/trbs, www.baua.de/rab, www.baua.de/amr, https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp*

RSS
Presse
English
Gebärdensprache
Leichte Sprache
baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin
THEMEN
ANGEBOTE
AUFGABEN
DIE BAUA
Startseite > Themen > Arbeitsgestaltung im Betrieb > Umgang mit dem Coronavirus > SARS-CoV-2 FAQ und weitere Informationen
Antworten zu Tätigkeiten in der Gesundheitsfürsorge und in Laboratorien
Antworten zu Tätigkeiten in der Gesundheitsfürsorge und in Laboratorien
Die BAuA erreichen zunehmend Anfragen rund um das Thema Arbeitsschutz und SARS-CoV-2. Hier haben wir für Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zusammengestellt.
Was wissen wir derzeitig zu SARS-CoV-2?
Welche berufsbedingten Tätigkeiten haben das größte Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2?
Was sollte getan werden um berufsbedingte Infektionsrisiken zu

Schnell finden

Beratung vor Ort

Bundesverband / Service /

Informationen und Handreichungen zum neuen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Quelle: https://www.marburger-bund.de/bundesverband/service/informationen-handreichungen-zum-coronavirus

ver.di Gesundheit & Soziales

MEIN ARBEITSPLATZ TARIFBEREICHE THEMEN SERVICE ÜBER UNS

Quelle: https://gesundheit-soziales.verdi.de/coronavirus

Übersicht

I. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

- ***a) Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)***
- *b) Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle*
- *c) Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“*

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

Generalklauseln als Rahmen für Regelungen über Maßnahmen

BAG v. 28.03.2017 – 1 ABR 25/15 –

- Bis März 2017 war stark umstritten, ob Mitbestimmung auch bei Generalklauseln wie z.B. § 3 ArbSchG oder § 3a ArbStättV greift, weil dies z.T. als eine „entgrenzte Mitbestimmung“ angesehen wurde

- *BAG-Beschluss* vom 28.03.2017 – 1 ABR 25/15 – stellt jetzt klar, dass auch bei solchen weitgefassten Generalklauseln § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG grundsätzlich eingreift

Verständigungsprobleme

- **„Spezielles“ Begriffsverständnis** des *BAG*
  - ☞ *Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ wird anders als von GDA, technischen Regelwerken (z.B. ASR V3, TRBS 1111) und vielen PraktikerInnen verstanden*
  - ☞ *BAG* reduziert Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ auf Ermittlung und Analyse der Gefährdungen (§ 5 ArbSchG)
- **im „materiellen Ergebnis“ kein wesentlicher Dissens** – entgegen „anders lautender Meldungen“
  - ☞ *BAG* trennt „Analyse“ (§ 5 ArbSchG) und „Maßnahmen“ (§ 3 ArbSchG)
  - ☞ „Analyse“ und „Maßnahmen“ unterliegen nach *BAG* der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
- **Allerdings:** Auswirkungen auf Rechtsdurchsetzung durch Betriebsrat

„Gefährdungsbeurteilung“
GDA-Leitlinie – arbeitsschutzrechtlicher Hintergrund

Bei der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen ist darauf zu achten, dass folgende Prozessschritte berücksichtigt wurden:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen

---

4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG zu beachten)
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (insbesondere Anpassung im Falle geänderter betrieblicher Gegebenheiten § 3 ArbSchG)

Zitat aus: Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Stand 22.05.2017, S. 10 f.

- Unstreitige Rechtsgrundlage Schritte 1 -7: §§ 3-6 ArbSchG
- BAG sieht Notwendigkeit der Zäsur zwischen Schritt 3 und 4

BAG v. 28.03.2017 – 1 ABR 25/15

Mitbestimmung Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ArbSchG

Leitsatz

Die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG knüpft bei § 3 Abs. 1 ArbSchG an das Vorliegen von **Gefährdungen** an, die **entweder feststehen oder im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzustellen** sind.(Rn.20)

Hervorhebungen UF

Übersicht

I. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

a) *Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)*

b) Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle

c) *Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“*

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

BAG v. 13.08.2019 – 1 ABR 6/18

Spruch Einigungsstelle „Gefährdungsbeurteilung“ (I)

- Erfolgreiche Rechtsdurchsetzung erfordert in Umsetzung der *BAG* Rechtsprechung große Sorgfalt bei der **Festlegung des Regelungsgegenstandes** einer angestrebten Vereinbarung bzw. einer Einigungsstelle
- Regelungsfragen (insbes. **Treffen von Maßnahmen** des Arbeitsschutzes, Wirksamkeitskontrollen) fallen **nicht** unter den **Regelungsgegenstand „Gefährdungsbeurteilung** gem. § 5 ArbSchG“
  - ☞ *Regelungen über Maßnahmen sind damit aber nicht automatisch „mitbestimmungsfrei“*
  - ☞ *Mitbestimmung kann aus anderen Rahmenvorschriften folgen, z.B. den Grundpflichten des § 3 ArbSchG (→Treffen von Maßnahmen, Wirksamkeitskontrollen)*

BAG v. 13.08.2019 – 1 ABR 6/18

Spruch Einigungsstelle „Gefährdungsbeurteilung“ (II)

- **Regelungsgegenstand „Gefährdungsbeurteilung“** umfasst, ausgehend von der gesetzlichen Rahmenregelung des § 5 ArbSchG, mitbestimmte Regelugen nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG insbes. zu folgenden Aspekten:
  - ☞ **Eruierung** der mit der Arbeit verbundenen möglichen **Gefährdungen**
  - ☞ **Bewertung** der Gefährdungen im Hinblick auf ihre **Schwere und** das **Risiko** ihrer **Realisierung**
  - ☞ Prüfung des **„Ob“ von Schutzmaßnahmen**
  - ☞ Bewertung der **Dringlichkeit eines Handlungsbedarfs**
  - ☞ **Dokumentation** nach **§ 6 ArbSchG**

BAG v. 13.08.2019 – 1 ABR 6/18

Spruch Einigungsstelle „Gefährdungsbeurteilung“ (III)

- **Nicht** vom **Regelungsgegenstand „Gefährdungs-beurteilung“** (§ 5 ArbSchG) erfasst sind nach **BAG-Verständnis** Regelungen zu:
  - ☞ **Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG),** nachdem durch die Gefährdungsbeurteilung Handlungsbedarf worden ist (Maßnahmenableitung unter Anwendung der **Grundsätze des § 4 ArbSchG**)
  - ☞ **Wirksamkeitskontrollen** der Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG

- Keine Spruchkompetenz einer Einigungsstelle „Gefährdungsbeurteilung“
- Sollen auch Regelungen über Maßnahmen getroffen werden, müssen sich die Verhandlungen der Betriebsparteien und die Einigungsstelle ausdrücklich darauf beziehen

Einigungsstelle: GBU & Maßnahmen
BAG v. 19.11.2019 – 1 ABR 22/19

„Aufgrund dieses rechtssystematischen Zusammenhangs zwischen § 5 ArbSchG einerseits und § 3 Abs. 1 ArbSchG andererseits kann ***sich der Einigungs- oder Bestellungsgegenstand bei der Errichtung einer Einigungsstelle nicht sowohl auf die Ausgestaltung des Verfahrens zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung iSv. § 5 ArbSchG als auch - im Vorgriff - auf ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen und die Regelung ihrer Wirksamkeitskontrolle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbSchG erstrecken.*** *Das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts iSd. § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG iVm. § 3 Abs. 1 ArbSchG bestimmt sich nach Maßgabe konkret feststehender Gefährdungen, die einen Handlungsbedarf für die Betriebsparteien erzeugen. Dieser ist von ihnen zu beraten und einer Lösung zuzuführen.*

Regelungsauftrag und Spruch-kompetenz der Einigungsstelle

Einigungsstelle darf insbes. „streitig“ durch **„Spruch“** entscheiden, wenn

- Regelungsgegenstand erzwingbarer, gleichberechtigter Mitbestimmung (hier: § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG iVm. § 87 Abs. 2 BetrVG)
- Regelungsauftrag für die betreffende Angelegenheit „Spruchkompetenz“ vermittelt
- Regelungsfrage „spruchreif“
  - ☞ *BAG* 19.11.2019 – 1 ABR 22/18:
    Eine Einigungsstelle kann nicht gleichzeitig der Regelungsauftrag Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) und erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen übertragen werden

Übersicht

I. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)

- *a) Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)*
- *b) Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle*
- ***c) Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“***

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

BAG v. 19.11.2019 – 1 ABR 22/18

Mitbestimmung bei gesundheitsgefährdender Arbeits(zeit)gestaltung?

- **Gegenstand des Beschlusses vom 19.11.2019**: Einigungsstellenspruch zur gesundheitsgerechten **Personalbemessung**
- **Betriebsrat unterlag aus formalen Gründen**, weil nach Meinung des *BAG* die konkrete Einigungsstelle für diese Maßnahme nicht zuständig war bzw. der Regelungsauftrag nicht klar genug war
- Auch wenn der Betriebsrat das Verfahren „verlor“, heißt dies **nicht**, dass **Regelungen zur Personalbemessung per se außerhalb der Mitbestimmung** des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG liegen
- ***BAG* schließt Regelungen zur Personalbemessung** nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG entgegen der Argumentation der Arbeitgeberseite im Grundsatz ausdrücklich **nicht aus**

Mitbestimmung bei gesundheitsgefährdender Arbeits(zeit)gestaltung??

Pressemitteilung Nr. 38/19

Mindestpersonalbesetzung als Maßnahme des Gesundheitsschutzes

Der Senat hat dem Antrag der Arbeitgeberin, mit dem diese einen Einigungsstellenspruch über Mindestbesetzungen im Pflegedienst einer Klinik angefochten hat, stattgegeben, ohne über die Zulässigkeit von solchen Regelungen als Maßnahme des Gesundheitsschutzes zu entscheiden.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 19. November 2019 - 1 ABR 22/18 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25. April 2018 - 6 TaBV 21/17 -

Auszug aus
BAG v. 19.11.2019 – 1 ABR 22/19

„Der Antrag ist begründet. Zwar ist entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht davon auszugehen, dass das Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG allein aus systematischen Gründen keine Maß-nahmen erfasst, die - wie Besetzungsregeln - ggf. die Personaleinsatzplanung des Arbeitgebers und damit eine Angelegenheit iSd. § 92 BetrVG berühren. Dies verkennt, dass das Beteiligungsrecht des Betriebsrats bei der Personalplanung nach § 92 BetrVG einerseits und sein Mitbestimmungsrecht beim Arbeits- und Gesundheitsschutz nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG andererseits unterschiedliche Angelegenheiten betreffen. Aus diesem Grund gibt auch die vom Landesarbeitsgericht herangezogene Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 6/1786 S. 31), nach der die Beteiligung der Arbeitnehmer auf wirtschaftlichem Gebiet dem Unternehmensverfassungsrecht vorbehalten bleiben sollte, für die von ihm angenommene Einschränkung nichts her. Dennoch ist das Landesarbeitsgericht letztlich zutreffend davon ausgegangen, dass die auf dem Spruch beruhende BV Besetzung vom 8. Dezember 2016 unwirksam ist.“

Übersicht

I. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 und der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz – Einführung

II. Auch in der Pandemie: Die Schlüsselrolle der Gefährdungsbeurteilung

III. Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung in der Pandemie

IV. Der sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und der Stand der Hygiene (§ 4 Nr. 3 ArbSchG)

V. Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG – Die neue Linie des Bundesarbeitsgerichts (BAG)
   a) *Strikte Differenzierung Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) / Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)*
   b) *Regelungsauftrag und Spruchkompetenz der Einigungsstelle*
   c) *Personalbemessung: Weiter keine „Denkverbote“*

VI. Mitbestimmung des Betriebsrats in der Pandemie

§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG in der Pandemie

- Auch in der Pandemie bleibt die Mitbestimmung bei Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG unangetastet
- Soweit zwingende arbeitsschutzrechtlich (wirkende) Vorschriften betrieblicher Konkretisierung bedürfen, unterliegt diese Konkretisierung der Mitbestimmung des Betriebsrats
- Kein Eil- oder Notfall gegeben, sondern eine „dynamische Situation“, der mit einer flexiblen Organisation zu begegnen ist
- Bevor unter den Bedingungen der Pandemie gearbeitet wird, müssen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden (vgl. z.B. § 4 Abs. 1 BetrSichV)

Sicherung der Mitbestimmung durch Unterlassungsanspruch?!

- **Arbeitsgerichte** bei **Unterlassungsansprüche**n, zumal bei Eilrechtsschutz (**einstweilige Verfügung**) zur Sicherung der Mitbestimmung in der **Vergangenheit tendenziell zurückhaltend** (*LAG Schleswig-Holstein* vom 20.09.2016 – 2 TaBVGa 2/16, juris; *LAG Düsseldorf* v. 09.01.2018 -7 BVGa 17/17, NZA-RR2018, 368 ff.)
- Verschiedene erstinstanzliche Entscheidungen zu „Wiederhochfahren“ des Betriebes nach „Corona-Lock-Down“ deuten darauf hin, dass die Pandemie zu einem **vorsichtigen Umdenken der Arbeitsgerichte** führen könnte (*ArbG Neumünster* v. 28.04.2020 – 4 BVGa 3a/20 n.V.; *ArbG Berlin* v. 27.04.2020 – 46 AR 50030/20 n.V.; *ArbG Stuttgart* v. 28.04.2020 – 3 BVGa 7/20 n.V., siehe Weiteres auf Folie 68.

§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG in der Pandemie

- Wg. neuer Belastungen ist gezielte Überprüfung der bisherigen Maßnahmen und Gefährdungsbeurteilungen erforderlich

Zusätzliche Belastungen durch Hygienemaßnahmen

Das Beispiel „Mund-Nase-Bedeckungen“ / Masken

☞ Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und Masken aller Art führt zu zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen (erhöhter Atemwiderstand)

Zusätzliche Belastungen durch Hygienemaßnahmen

Das Beispiel „Mund-Nase-Bedeckungen“ / Masken

Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV vom 27.5.2020, aktualisierte Fassung 7.10.2020

☞ Diese Belastungen sind durch die Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und es sind ggf. Entlastungsmaßnahmen zu treffen

„**Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG die Pandemiesituation im Betrieb zu beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzuleiten. Bei der konkreten Festlegung der Tragezeiten wird dringend empfohlen, den zuständigen Betriebsarzt hinzuzuziehen.“**

Zusätzliche Belastungen durch Hygienemaßnahmen

Das Beispiel „Mund-Nase-Bedeckungen“ / Masken

- Nach der „Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV vom 07.10.2020 “ können dies z.B. Tragezeitbegrenzungen sein, die grundsätzlich und in ihrer Ausgestaltung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG geregelt werden können.

Stellungnahme

des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV vom 27.5.2020 aktualisierte Fassung 07.10.2020 (Auszug)

Es werden daher für Mund-Nase-Bedeckungen („Community-Masken“) und medizinische Gesichtsmasken, wenn sie im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeits-schutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel getragen werden, Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil nach DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ empfohlen.

Stellungnahme

des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV vom 27.5.2020 , aktualisierte Fassung 07.10.2020 (Auszug)

Die DGUV-Regel 112-190 empfiehlt für partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil (einschließlich FFP1) bei mittelschwerer Arbeit (Atemminutenvolumen 20 bis 40 l/min.) und fortwährenden Gebrauch eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Möglich sind dann drei Einsätze pro Arbeitsschicht. Während der Erholungsdauer geht es darum, nicht die Maske zu tragen, es ist keine Arbeitspause gemeint. Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können, sind weiterhin in der Erholungsdauer möglich.

Stellungnahme

des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV vom 27.5.2020 aktualisierte Fassung 07.10.2020 (Auszug)

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte berücksichtigt werden, ob auf Grund der Arbeitsschwere (Atemminutenvolumen), durch Umgebungseinflüsse (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wärmestrahlung), auf Grund der Bekleidungseigenschaften (z.B. schwere Schutzkleidung) oder auch auf Grund individueller Dispositionen der Beschäftigten eine geänderte Tragedauer angezeigt ist. So ist bei leichter Arbeit eine Verlängerung der Tragedauer auf 3 Stunden möglich.

Stellungnahme

des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV vom 27.5.2020 aktualisierte Fassung 07.10.2020 (Auszug)

In der betrieblichen Praxis ist es außerdem oft möglich, situationsbedingt öfter für kurze Zeit die MNB abzunehmen, ohne dabei sich und andere zu gefährden. In diesen Fällen sollte in der Regel bereits eine ausreichende Erholung möglich sein.

Die Mund-Nase-Bedeckung ist bei Durchfeuchtung zu wechseln, spätestens arbeitstäglich.

baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

THEMEN ANGEBOTE AUFGABEN DIE BAUA

> Startseite > Themen > Arbeitsgestaltung im Betrieb > Umgang mit dem Coronavirus > SARS-CoV-2 FAQ und weitere Informationen

> Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK "Covid-19" des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK "Covid-19" des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Datum 01.10.2020

ABAS = Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe

Zusammenfassung: Aktuelle Rechtsprechung zur Mitbestimmung in der Pandemie

Arbeitsgericht Neumünster (28.4.2020) Aktenzeichen: 4 BVGa 3a/20

Arbeitsgericht Berlin (27.4.2020) Aktenzeichen: 46 AR 50030/20

Arbeitsgericht Stuttgart (28.4.2020) Aktenzeichen: 3 BVGa 7/20

Arbeitsgericht Wesel (24. April 2020) Aktenzeichen: 2 BVGa 4/20

Tenor: auch und gerade in der Pandemie hat der BR aktive Mitbestimmungsrechte nach § 87 (1) 7 BetrVG.
Der BR darf hier nicht ausgeschlossen werden auch nicht bei eiligen Entscheidungen!

Abkürzungsverzeichnis	
ABAS	Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe
ABR	allgemeine Rechtsbeschwerdeverfahren
AK	Arbeitskreis
AMR	Arbeitsmedizinische Regeln
ArbG	Arbeitsgericht
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAuA	Bundesinstitut für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz
BEM	Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BG	Berufsgenossenschaft
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BioStoffV	Biostoffverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BT-Drs.	Bundesdrucksache
BV	Betriebsvereinbarung
BVGa	Das Registerzeichen BVGa wird beim Arbeitsgericht für Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren verwendet.
C-Ass Punkt	Covid-Arbeitsschutzstandards
d. Red.	die Redakteure/Verfasser
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGVU	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EU	Europäische Union
FASI	Fachkraft für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
FFP2	DIN EN 149: 2001 Atemschutzgeräte - filtering face piece, Gesichtsmaske
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
ggf.	gegebenenfalls
IfSG	Infektionsschurzgesetz
iSd.	im Sinne des
iVm.	in Verbindung mit
KOBAS	Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe
MA	Mitarbeiterinnen
MB	Marburger Bund
PSA	Persönliche Schutz Ausrüstung
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RKI	Robert Koch Institut
Rn.	Randnummer
SARS CoV 2	severe acute respiratory syndrome coronavirus 2/schweres akutes respiratorisches (die Atmung betreffend) Syndrom“-Coronavirus-2
TaBV	Das Registerzeichen TaBV wird beim Landesarbeitsgericht für Beschwerden in Beschlussverfahren verwendet.
TaBVG	Das Registerzeichen TaBVG wird beim Landesarbeitsgericht für Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren verwendet.
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
UF	Dr. Ulrich Faber
ver.di	Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Seminare 2021

- **Arbeitszeit und Personalbemessung**
  14.-15.06.2021
  in Berlin
- **Gesundheitsschutz und Gefährdungsbeurteilung**
  21.-22.06.2021
  in Berlin
- **Wirtschaftsgrundlagen für Interessenvertretungen und Planspiel im Modul**
  16.09.2020
  Digitalseminar Einführung
  und 29.09-01.10.2020
  in Berlin